

Landesverordnung
über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und
der Gutachterausschüsse
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
Vom 9. September 2011

Aufgrund

des § 2 Abs. 4, des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und des § 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364), BS 2013-1, und

des § 19 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 9 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 296), BS 219-1,
wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vermessungs- und Katasterbehörden und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte erheben für Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung ihrer Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis und den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Soweit Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung von Einrichtungen in dem Besonderen Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des Besonderen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand zu erheben.

§ 2

Mindestgebühr

Die zu erhebende Mindestgebühr beträgt 15,00 EUR je Antrag. Eine geringere Gebühr kann nur erhoben werden, wenn das Besondere Gebührenverzeichnis dies vorsieht.

§ 3

Auslagenerstattung

(1) Neben den Gebühren sind Auslagen gemäß § 10 des Landesgebührengesetzes zu erstatten.

(2) Zu den Auslagen gehören auch

1. die Entgelte für Postdienstleistungen, wenn sie im Einzelfall 2,00 EUR überschreiten,
2. die Aufwendungen für besonderes Verpackungsmaterial,
3. die Kosten für Datenträger, wenn sie 2,50 EUR je Antrag übersteigen, und
4. die Aufwendungen für die Benutzung von Telekommunikationseinrichtungen, wenn sie im Einzelfall 1,00 EUR überschreiten.

§ 4

Umsatzsteuer

Soweit eine Amtshandlung, eine öffentlich-rechtliche Dienstleistung oder die Benutzung einer Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegt, ist die gesetzliche Steuer der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner neben der Gebühr aufzuerlegen.

§ 5

Gebührenbefreiung

Wird eine Amtshandlung, eine öffentlich-rechtliche Dienstleistung oder die Benutzung einer Einrichtung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen, so wird hierfür keine Gebühr erhoben, sofern die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde vorher Gebührenbefreiung angeordnet hat.

§ 6

Gebührenermäßigung

(1) Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde kann für Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung von Einrichtungen im Einzelfall Gebührenermäßigungen anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, kann dem Bearbeitungsstand entsprechend eine Ermäßigung der vorgesehenen Gebühr bis zu 90 v. H. gewährt werden.

§ 7

Kosten mitwirkender Behörden und sachverständiger Personen

Neben den nach dieser Verordnung zu erhebenden Kosten (Gebühren und Auslagen) werden, soweit in dem Besonderen Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, als Auslagen die Kosten und Entgelte für die Mitwirkung anderer Behörden und sachverständiger Personen, soweit von diesen angefordert, zusätzlich erhoben. Die Kosten und Entgelte der mitwirkenden Behörde oder sachverständigen Person bestimmen sich bezüglich Grund und Höhe nach den für die mitwirkende Behörde oder sachverständige Person geltenden Kosten- oder Entgeltvorschriften.

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Gebühren und Auslagen sind nach dem bisher geltenden Recht zu erheben

1. für Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung von Einrichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt waren, aber erst nach diesem Zeitpunkt vorgenommen werden, sofern dies für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner günstiger ist,
2. für Gebäudeeinmessungen von Amts wegen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung örtlich erledigt waren, sofern dies für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner günstiger ist, und
3. im Falle vereinbarter periodischer Abrechnung für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene aber erst nach diesem Zeitpunkt endende Abrechnungsperiode.

(2) Werden beantragte Leistungen durch Gründe, die nicht von der leistenden Behörde zu vertreten sind, verzögert, sind Gebühren und Auslagen nach dem zur Zeit der Durchführung des überwiegenden Teils der Leistungen geltenden Recht zu erheben.

§ 9

Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis)

Die Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. April 2011 (GVBl. S. 97), BS 2013-1-38, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. In lfd. Nr. 2 werden nach dem Wort „Enteignung“ die Worte „nach dem Landesenteignungsgesetz (LEnteigG) oder dem Baugesetzbuch (BauGB)“ eingefügt.
2. In lfd. Nr. 2.5 wird nach der Abkürzung „LEnteigG“ die Verweisung „oder § 110 Abs. 2 BauGB“ eingefügt.
3. In lfd. Nr. 2.6 wird nach der Abkürzung „LEnteigG“ die Verweisung „oder § 111 Abs. 1 Satz 1 BauGB“ eingefügt.
4. In lfd. Nr. 2.8 wird nach der Abkürzung „LEnteigG“ die Verweisung „oder § 112 Abs. 1 und 3 und § 113 Abs. 2 BauGB“ eingefügt.
5. In lfd. Nr. 2.9 wird nach der Abkürzung „LEnteigG“ die Verweisung „oder § 112 Abs. 1 und 3 und § 113 Abs. 3 BauGB“ eingefügt.
6. In lfd. Nr. 2.10 wird nach der Abkürzung „LEnteigG“ die Verweisung „oder § 112 Abs. 2 und § 113 Abs. 3 BauGB“ eingefügt.
7. In lfd. Nr. 2.11 wird nach der Abkürzung „LEnteigG“ die Verweisung „oder § 114 Abs. 2 Satz 1 BauGB“ eingefügt.
8. In lfd. Nr. 2.12.1 wird nach der Abkürzung „LEnteigG“ die Verweisung „oder § 116 Abs. 1 Satz 1 BauGB“ eingefügt.
9. In lfd. Nr. 2.12.2 wird nach der Abkürzung „LEnteigG“ die Verweisung „oder § 116 Abs. 4 Satz 2 BauGB“ eingefügt.
10. In lfd. Nr. 2.13 wird nach der Abkürzung „LEnteigG“ die Verweisung „oder § 117 Abs. 1 Satz 1 BauGB“ eingefügt.
11. In lfd. Nr. 2.14 wird nach der Abkürzung „LEnteigG“ die Verweisung „oder § 120 Abs. 1 Satz 1 BauGB“ eingefügt.
12. In lfd. Nr. 2.15 wird nach der Abkürzung „LEnteigG“ die Verweisung „oder § 102 Abs. 6 in Verbindung mit den §§ 112 und 113 Abs. 2 BauGB“ eingefügt.

13. Nach lfd. Nr.16.8.3.4 wird folgende lfd. Nr. 17 angefügt:

„17	Sonstige Leistungen nach dem Baugesetzbuch	
17.1	Festsetzung von Entschädigungen nach § 18 Abs. 2 Satz 4, § 28 Abs. 6 Satz 3, § 43 Abs. 2 Satz 1, § 126 Abs. 2 Satz 2, § 176 Abs. 5 Satz 2, § 179 Abs. 3 Satz 3, § 209 Abs. 2 oder § 210 Abs. 2 BauGB	6 v.T. des festgesetzten Betrags, mindestens 300,00
17.2	Bestätigung als Sanierungs- oder Entwicklungsträger	
17.2.1	Bestätigung als Sanierungsträger (§ 158 BauGB)	550,00
17.2.2	Bestätigung als Entwicklungsträger (§ 167 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	550,00
17.3	Sonstige Aufgaben nach Städtebaurecht (wie z. B. die Erteilung von Genehmigungen und Zeugnissen nach § 22 Abs. 5, § 145 oder § 169 BauGB)	Gebühr nach lfd. Nr. 16.8.3.“

§ 10

Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 30. April 2001 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2010 (GVBl. S. 255), BS 219-1-1, wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den §§ 1 bis 3 und 5 bis 8 der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. September 2011 (GVBl. S. 353, BS 2013-1-23).“

§ 11

Änderung der Landesverordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Die Landesverordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch § 143 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 219-1-2, wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Bemessung finden, vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 und 3, § 1 Abs. 2, die §§ 2, 3, 7 und 8 und die Anlage der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. September 2011 (GVBl. S. 353, BS 2013-1-23) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 4. Dezember 2007 (GVBl. S. 304), geändert durch Verordnung vom 26. August 2008 (GVBl. S. 198), BS 2013-1-23, vorbehaltlich der Regelung in § 8,
2. die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 11. September 2001 (GVBl. S. 226, BS 2013-1-36).

Mainz, den 9. September 2011

Der Minister des Innern, für Sport und Infrastruktur

Roger Lewentz

**Besonderes Gebührenverzeichnis
für die Vermessungs- und Katasterbehörden und
die Gutachterausschüsse**

Inhaltsübersicht

- 1 Abrechnung nach dem Zeitaufwand
- 2 Besondere Aufwendungen
- 3 Einsichtnahme in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens
- 4 Auszüge aus der Liegenschaftsbeschreibung
- 5 Auszüge aus der Liegenschaftskarte
- 6 Sonstige Auszüge
- 7 Geobasisinformationen des vermessungstechnischen Raumbezugs und Auszüge aus dem Liegenschaftszahlenwerk
- 8 Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen
- 9 Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für Geobasisinformationen
- 10 Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen
- 11 Gebäudeeinmessung
- 12 Mehrarbeit bei Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen
- 13 Von den Flurbereinigungsbehörden übertragene Neuvermessungen
- 14 Vorbereitung und Durchführung der Umlegung nach dem Baugesetzbuch
- 15 Vorbereitung und Durchführung der vereinfachten Umlegung nach dem Baugesetzbuch
- 16 Flurstücksverschmelzung
- 17 Übernahme von Vermessungsschriften
- 18 Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen
- 19 Zertifizierung von Programmen zur automatisierten Bearbeitung von amtlichen Vermessungen
- 20 Prüfung und Eichung von Sensoren
- 21 Sonstige technische Arbeiten
- 22 Bestellungen, Anerkennungen und Zulassungen
- 23 Erstattung von Gutachten
- 24 Erstattung von Obergutachten
- 25 Auskünfte aus der Kaufpreissammlung für den Bereich eines Gutachterausschusses
- 26 Auskünfte und Auszüge aus dem Nachweis der Bodenrichtwerte
- 27 Sonstige Grundstücksmarktinformationen
- 28 Erlaubnis zur Nutzung oder Weitergabe der Daten und Produkte nach lfd. Nr. 26 und 27

Gebührenstaffeln

Gebührenstaffel I	Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage
Gebührenstaffel II	Gebäudeeinmessung
Gebührenstaffel III	Aufmessung von Grenz- und Vermessungspunkten sowie Gehöften

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Abrechnung nach dem Zeitaufwand je eingesetzte Person und angefangene Arbeitshalbstunde	
1.1	für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	33,00
1.2	für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	24,50
1.3	für andere Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Beschäftigte	18,50
2	Besondere Aufwendungen	
2.1	Reisekosten, Feldaufwandsvergütung, Kosten für die Beförderung der Messgeräte und den Einsatz eines mit besonderen Zusatzeinrichtungen für den vermessungstechnischen Außendienst ausgestatteten Kraftfahrzeugs bis zu einer einfachen Entfernung von 30 km je Tag je eingesetzte Person und angefangene Arbeitshalbstunde	1,30
2.2	Kosten für den Einsatz eines Kraftfahrzeugs nach lfd. Nr. 2.1 je weiteren Fahrkilometer ab dem 61. Fahrkilometer je Tag	0,55
2.3	Kosten für den Einsatz eines sonstigen Personenkraftwagens je Fahrkilometer	0,35
2.4	Fotokopien und zusätzliche Drucke	
2.4.1	schwarz/weiß bis zum Format DIN A4 je Seite	0,10
2.4.2	schwarz/weiß im Format größer DIN A4 bis DIN A3 je Seite	0,15
2.4.3	farbig bis zum Format DIN A4 je Seite	0,20
2.4.4	farbig im Format größer DIN A4 bis DIN A3 je Seite	0,30
2.4.5	bei größeren Formaten als DIN A3 schwarz/weiß oder farbig je Seite	bis 100,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 1 und 2

1. Die Gebühr nach lfd. Nr. 1.1 ist nur für solche Arbeiten anzusetzen, die ausschließlich Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes oder vergleichbaren Personen vorbehalten sind.
2. Es ist von dem durchschnittlichen Zeitverbrauch auszugehen, der unter regelmäßigen Verhältnissen von entsprechend ausgebildeten Bediensteten für die beantragte Leistung benötigt wird.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

3. Unberücksichtigt bleiben Zeiten, die der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner aus Billigkeitsgründen nicht anzurechnen sind.
4. Bei örtlichen Arbeiten sind außer den Zeiten für die Hin- und Rückreise auch unvermeidbare Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie sind bei der Erledigung von mehreren Anträgen an einem Arbeitstag anteilig zu berücksichtigen.

3 Einsichtnahme in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens

- | | | |
|-----|---|---|
| 3.1 | bis zu einer Arbeitshalbstunde | kostenfrei |
| 3.2 | für jede weitere angefangene Arbeitsviertelstunde | 50 v. H.
der Gebühr nach
lfd. Nr. 1 |

4 Auszüge aus der Liegenschaftsbeschreibung

- | | | |
|-------|---|---|
| 4.1 | Nachweise gedruckt oder als druckaufbereitete Datei | |
| 4.1.1 | je Flurstücks-, Flurstücks- und Eigentümer-, Grundstücks- sowie Eigentüternachweis | 3,00 |
| 4.1.2 | je Bestandsnachweis | 5,00 |
| 4.2 | Auswertung aus der Liegenschaftsbeschreibung | Gebühr nach
lfd. Nr. 1 |
| 4.3 | Flächen der tatsächlichen Nutzung, gedruckt oder als druckaufbereitete Datei oder als Datensätze aus dem Jahresabschluss je Gemarkung, Gemeinde und Landkreis | 0,50 |
| 4.4 | Automatisiertes Abrufverfahren | |
| 4.4.1 | für nach lfd. Nr. 9 Registrierte | 50 v. H.
der Gebühr nach
lfd. Nr. 4.1 |
| 4.4.2 | für nicht nach lfd. Nr. 9 Registrierte | 85 v. H.
der Gebühr nach
lfd. Nr. 4.1 |

Anmerkung zu lfd. Nr. 4

Bei Landesbehörden werden 50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 4.1 bis 4.3 erhoben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
5	Auszüge aus der Liegenschaftskarte	
5.1	Auszüge gedruckt oder als druckaufbereitete Datei je Ausfertigung im Format	
5.1.1	bis DIN A3	20,00
5.1.2	größer DIN A3 bis DIN A0	40,00
5.2	Auszüge im Rasterformat je km ² dargestellter Erdoberfläche	
5.2.1	vom 1. bis zum 100. km ²	85,00
5.2.2	vom 101. km ² bis zum 1 000. km ²	65,00
5.2.3	ab dem 1 001. km ²	45,00
5.3	Zusätzliche Übermittlung von Auszügen nach lfd. Nr. 5.2 an mitnutzungsberechtigte Stellen mit einer dargestellten Erdober- fläche	
5.3.1	bis zu 10 km ²	50,00
5.3.2	von mehr als 10 km ² bis zu 100 km ²	100,00
5.3.3	über 100 km ²	200,00
5.4	Automatisiertes Abrufverfahren	
5.4.1	Einsicht am Bildschirm und Bildschirmausdruck	gebührenfrei
5.4.2	für nach lfd. Nr. 9 Registrierte	
5.4.2.1	im Format bis DIN A3 je druckaufbereitete Datei	50 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 5.1.1
5.4.2.2	im Rasterformat	75 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 5.2
5.4.3	für nicht nach lfd. Nr. 9 Registrierte	
5.4.3.1	im Format bis DIN A3 je druckaufbereitete Datei	85 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 5.1.1
5.4.3.2	im Rasterformat	85 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 5.2

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
5.5	Auszug aus der Liegenschaftskarte in Kombination mit dem Orthophoto gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	115 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 5.1, 5.4.2.1 oder 5.4.3.1
5.6	Erteilung der besonderen Vervielfältigungsbefugnis für Auszüge nach lfd. Nr. 5.1 und 5.5 mit dem Recht der Umwandlung, der Vervielfältigung und Weitergabe mit dem Ziel einer mittelbaren oder unmittelbaren Vermarktung oder der Veröffentlichung je Vervielfältigungsbefugnis	50,00 bis 300,00
<u>Anmerkungen zu lfd. Nr. 5</u>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gebühren nach lfd. Nr. 5.1 gelten auch für Auszüge aus der Liegenschaftskarte mit weiteren Informationen des Liegenschaftskatasters. 2. Bei Landesbehörden werden 50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 5.1, 5.2 und 5.5 erhoben. 3. Die Gebühr nach lfd. Nr. 5.6 ist nicht zu erheben für die Veröffentlichung von Auszügen aus der Liegenschaftskarte im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz, im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, in den Amtsblättern der Gemeinden und Verbandsgemeinden oder als Anlage zu amtlichen Berichten und Bekanntmachungen in Zeitungen. 		
6	Sonstige Auszüge	
6.1	Bestandsdatenauszug aus dem Liegenschaftskataster für einen Bereich von 0,02 km ²	50,00
6.2	Schriftstücke je Ausfertigung im Format bis DIN A3	1,00
6.3	Pläne und dergleichen je Ausfertigung	Gebühr nach lfd. Nr. 5.1
6.4	Automatisiertes Abrufverfahren	
6.4.1	für nach lfd. Nr. 9 Registrierte	75 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 6.1 bis 6.3
6.4.2	für nicht nach lfd. Nr. 9 Registrierte	85 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 6.1 bis 6.3

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
6.5	Erteilung der besonderen Vervielfältigungsbefugnis für Auszüge nach lfd. Nr. 6.2 und 6.3 mit dem Recht der Umwandlung, der Vervielfältigung und Weitergabe mit dem Ziel einer mittelbaren oder unmittelbaren Vermarktung oder der Veröffentlichung je Vervielfältigungsbefugnis	50,00 bis 250,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 6

1. Bei Landesbehörden werden 50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 6.2 und 6.3 erhoben.
2. Die Anmerkung 3 zu lfd. Nr. 5 gilt für die Gebühr nach lfd. Nr. 6.5 entsprechend.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
7	Geobasisinformationen des vermessungstechnischen Raumbezugs und Auszüge aus dem Liegenschaftszahlenwerk	
7.1	Punktinformationen des vermessungstechnischen Raumbezugs	
7.1.1	Einzelnachweis einschließlich Punktbeschreibung je Punkt	15,00
7.1.2	Punktliste je Seite	20,00
7.1.3	Bestandsdatenauszug je Punkt	0,90
7.2	Punktinformationen des Liegenschaftskatasters	
7.2.1	Einzelnachweis je Seite	15,00
7.2.2	Punktliste je Seite	20,00
7.2.3	Bestandsdatenauszug je Punkt	0,50
7.3	Punktübersichten der Punkte nach lfd. Nr. 7.1 und 7.2	Gebühr nach lfd. Nr. 5.1
7.4	Vermessungsrisse	Gebühr nach lfd. Nr. 5.1
7.5	Gemeinsame Abgabe der Produkte nach lfd. Nr. 6.1 und 7.1 bis 7.4 für einen Bereich von 0,02 km ²	100,00
7.6	Zusammenstellen von Maßangaben aus Vermessungsrisse je Liegenschaftszahl	1,00
7.7	Automatisiertes Abrufverfahren	
7.7.1	für nach lfd. Nr. 9 Registrierte	50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 7.1 bis 7.5
7.7.2	für nicht nach lfd. Nr. 9 Registrierte	85 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 7.1 bis 7.5

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
7.8	Daten des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung (SAPOS [®]) je Minute	
7.8.1	SAPOS [®] -HEPS	0,10; je Monat jedoch mindestens 10,00
7.8.2	SAPOS [®] -GPPS mit einer Taktrate	
7.8.2.1	von höchstens 1 Hz	0,20; je Monat jedoch mindestens 10,00
7.8.2.2	von mehr als 1 Hz	0,80; je Monat jedoch mindestens 10,00
7.9	SAPOS [®] -Pauschalgebühr	
7.9.1	SAPOS [®] -HEPS je freigeschaltete Telefonnummer und Monat	250,00
7.9.2	SAPOS [®] -GPPS mit einer Taktrate von höchstens 1 Hz je Referenzstation und Monat	500,00

Anmerkung zu lfd. Nr. 7

Für die Bereitstellung der Daten nach lfd. Nr. 7.8 ist die Mindestgebühr je Monat nur einmal zu erheben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

8 Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen

8.1	für einen Bereich bis 0,02 km ²	27,50
8.2	je weitere angefangene 0,02 km ²	4,50

Anmerkungen zu lfd. Nr.8

1. Mit diesen Gebühren sind abgegolten:
 - a) die Beschaffung sämtlicher in dem abgerufenen Bereich verfügbaren Vermessungsunterlagen,
 - b) die über den abgerufenen Bereich hinaus erforderlichen Punktinformationen und Einmessungsrisse und
 - c) die Aktualisierung von bereits abgerufenen Vermessungsunterlagen für den gleichen Verwendungszweck.
2. Die Gebühren sind von der öffentlichen Vermessungsstelle zu erheben, die den überwiegenden Teil der Vermessungsunterlagen erstellt hat.
3. Die Bereitstellung von Vermessungsunterlagen für Bodenordnungen nach dem Flurbereinigungsgesetz ist kostenfrei.

9 Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für Geobasisinformationen

9.1	erstmalige Einrichtung je verwendende Stelle	275,00
9.2	Änderungen der Einrichtung je Antrag	27,50
9.3	Mindestgebühr je angefangenen Kalendermonat	22,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 9

1. Bei sonstigen öffentlichen Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) sowie Personen und Stellen, die das Verfahren nach § 12 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVermDVO) vertraglich vereinbart haben, sind die Gebühren nach lfd. Nr. 9 nicht zu erheben.
2. Mit der Mindestgebühr nach lfd. Nr. 9.3 sind die Kosten für Auszüge nach lfd. Nr. 4.4, 5.4 und 7.7 bis zu der Höhe der Mindestgebühr abgegolten.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
10	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen	
10.1	Grundaufwand je Antrag	275,00
10.2	je neues Flurstück	143,00
10.3	örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen	
10.3.1	Grenzfeststellung je Grenzpunkt	300,00; je Antrag jedoch mindestens 900,00
10.3.2	Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld	
10.3.2.1	bis 10 Grenzpunkte je Grenzpunkt	200,00; je Antrag jedoch mindestens 600,00
10.3.2.2	ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	100,00
10.3.3	Grenzwiederherstellung im Koordinatenkataster je Grenzpunkt	100,00; je Antrag jedoch mindestens 300,00
10.3.4	Gemischte Grenzbestimmungen nach lfd. Nr. 10.3.1 bis 10.3.3 je Grenzpunkt	Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.1, 10.3.2 oder 10.3.3; je Antrag jedoch mindestens 600,00
10.4	Absteckung oder Aufnahme einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte je Grenzpunkt	
10.4.1	im Zusammenhang mit einer Grenzbestimmung nach lfd. Nr. 10.3	44,00
10.4.2	in Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	66,00
10.5	Bestimmung von Schnittpunkten zwischen alten, bisher nicht abgemarkten, und neuen Grenzen bei der Vermessung lang ge- streckter Anlagen, die nicht nach lfd. Nr. 10.4 abgerechnet werden je Grenzpunkt	154,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
10.6	Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten	
10.6.1	je Grenzstein	27,50
10.6.2	je sonstige Grenzmarke	16,50
10.7	Abgrenzung der tatsächlichen Nutzung je Punkt	5,50
10.8	Flächenverzeichnis für den Eigentumswechsel nach einer Änderung des Straßenbaulastträgers je Flurstück des Altbestandes	27,50
10.9	Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage	Wertfaktor nach Gebührenstaffel I

Anmerkungen zu lfd. Nr. 10

1. Mit den Gebühren nach lfd. Nr. 10 sind sämtliche erforderlichen Leistungen zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen sowie die Gebühren nach lfd. Nr. 2.1 und 2.3 abgegolten. Kosten für Vermarktungsmaterial von mehr als 3,00 EUR je Stück sind zusätzlich zu erheben.
2. Erstreckt sich ein Antrag auf mehrere räumlich oder zeitlich getrennte Teile oder auf mehrere Vermessungs- und Katasteramtsbezirke, ist die Gebühr nach lfd. Nr. 10.3 für jeden Teil zu erheben.
3. Werden Gebäude mit Herstellungskosten von mehr als 100 000,00 EUR im Auftrag der Antragstellerin oder des Antragstellers zusammen mit einer Grenzbestimmung eingemessen, ermäßigt sich die Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 um 50 v. H. Es ist mindestens die Gebühr für die Grenzbestimmung zu erheben.
4. Bei der Grenzbestimmung nach lfd. Nr. 10.3 ist jeder wiederhergestellte sowie jeder Grenzpunkt einer festgestellten Grenze zu zählen, der in der Grenzniederschrift dargestellt ist.
5. Die Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.2.2 ist nicht für Grenzpunkte anzusetzen, deren lineare Abweichungen zwischen den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen und den örtlich bestimmten Koordinaten mehr als 0,07 m betragen. Diese Grenzpunkte sind nach lfd. Nr. 10.3.2.1 abzurechnen.
6. Wird in einer bestehenden Flurstücksgrenze oder deren Verlängerung ein neuer Grenzpunkt festgelegt, der nicht als Grenzpunkt nach lfd. Nr. 10.4.2 oder als Schnittpunkt nach lfd. Nr. 10.5 abzurechnen ist, ist für die Ermittlung des Anfangs- und Endpunktes dieser Flurstücksgrenze jeweils die Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.1, 10.3.2 oder 10.3.3 zu erheben. Dies gilt auch für den Fall, dass anstelle des Anfangs- und Endpunktes Kontrollpunkte bestimmt werden.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

7. Werden für den Anfangs- und Endpunkt einer bestehenden Flurstücksgrenze bereits Gebühren nach lfd. Nr. 10.3 erhoben, ist für die Bestimmung von Schnittpunkten anstelle der Gebühr nach lfd. Nr. 10.5 die Gebühr nach lfd. Nr. 10.4 zu erheben.
8. Bei Vermessungen zur Bildung neuer Flurstücke ist stets eine Gebühr nach lfd. Nr. 10.3 zu erheben, mindestens aber die Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.3.
9. Als abgemarkt gelten auch Grenzpunkte, deren Grenzmarken gehoben, gesenkt, gerade gerichtet oder entfernt wurden.
10. Der Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke ist in der Regel auf der Grundlage des Bodenrichtwerts zu ermitteln. Weicht die Qualität der neu gebildeten Flurstücke von derjenigen des Bodenrichtwertgrundstücks ab, ist die neue Qualität der Flurstücke zu berücksichtigen. Ein vereinbarter Kaufpreis kann als Orientierungshilfe dienen. Bei reinen Grenzbestimmungen sind 50 v. H. des Bodenwerts der Flurstücke maßgebend, die an die bestimmten Grenzpunkte angrenzen; angrenzende lang gestreckten Anlagen (z. B. Straßen, Eisenbahnen, Gewässer) bleiben dabei unberücksichtigt.
11. Der Bodenwert eines neuen Flurstücks ist bei der Gebührenbemessung nicht zu berücksichtigen, wenn dessen Grenzen nur im liegenschaftsrechtlich unbedingt notwendigen Umfang bestimmt werden und es größer ist als drei Viertel des Stammflurstücks. Dies gilt nicht, wenn die Flurstücksgrenzen des größeren Flurstücks vollständig bestimmt wurden.
12. Wirken Feldgeschworene oder von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber gestellte Hilfskräfte an der Abmarkung mit, sind die Gebühren um bis zu 6,50 EUR je angefangene Arbeitshalbstunde der eingesetzten Person zuzüglich der zu erstattenden Auslagen zu reduzieren, höchstens jedoch bis zur Gebühr nach lfd. Nr. 10.6.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

11 Gebäudeeinmessung

11.1	je nach Herstellungskosten der Gebäude oder der baulichen Veränderungen	Gebühr nach Gebührenstaffel II
11.2	Mehrarbeit für die gleichzeitige Einmessung mehrerer Gebäude oder baulicher Veränderungen auf einem Flurstück für das dritte und jedes weitere Gebäude	5 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 11.1

Anmerkungen zu lfd. Nr. 11

1. Bauliche Veränderungen sind planungswichtige Grundrissveränderungen an bereits errichteten Gebäuden durch Anbau oder teilweisen Abbruch. Die Erhebung eines vollständigen Gebäudeabbruchs ist kostenfrei.
2. Nicht unter lfd. Nr. 11 fallen die Gebäude und baulichen Veränderungen, die in Verbindung mit einer Flurbereinigung oder auf der Grundlage von Sondervereinbarungen eingemessen werden.
3. Für die Gebührenbemessung sind die Herstellungskosten (§ 22 der Immobilienwertermittlungsverordnung vom 19. Mai 2010 BGBl. I. S. 639 in der jeweils geltenden Fassung) der Gebäude oder der baulichen Veränderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung oder Einmessung ohne Außenanlagen und ohne besondere Betriebseinrichtungen maßgebend. Bei der Einmessung von nicht fertig gestellten Gebäuden oder baulichen Veränderungen gelten die Herstellungskosten der fertigen baulichen Anlage.
4. Sind die Herstellungskosten nicht bekannt oder sind die angegebenen Herstellungskosten offensichtlich unzutreffend, so sind diese in einfachster Weise, z. B. auf der Grundlage des umbauten Raumes, zu ermitteln.
5. Werden auf einem Flurstück gleichzeitig mehrere Gebäude oder bauliche Veränderungen eingemessen, ist bei der Gebührenberechnung die Summe der Herstellungskosten zugrunde zu legen. Dies gilt auch für Nebengebäude bis zu Herstellungskosten von insgesamt 25 000,00 EUR, die auf einem eigenen Flurstück errichtet wurden, wenn sie zusammen mit dem entsprechenden Hauptgebäude eingemessen werden. Wenn mehr als fünf Nebengebäude auf einem Flurstück eingemessen werden, sind Haupt- und Nebengebäude jeweils als eigene Gebäudegruppe nach lfd. Nr. 11 abzurechnen.
6. Die Gebühr nach lfd. Nr. 11.2 ist auch bei mehreren unter einem Dach errichteten Gebäuden anzusetzen, wenn zwischen den Gebäuden eine Trennwand erkennbar ist (z. B. Reihenhäuser, Reihengaragen, Gebäudeteile mit eigener Hausnummer).

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

7. Werden nach der Einmessung eines Hauptgebäudes ein oder mehrere Nebengebäude im Sinne der Anmerkung 5 mit Herstellungskosten von insgesamt bis zu 25 000,00 EUR errichtet und wird innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Einmessung des Hauptgebäudes ein Antrag auf Einmessung des Nebengebäudes gestellt, so werden 50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 11 erhoben.

8. Ab einem Gebäudealter von zehn Jahren sind 90 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 11.1 zu erheben. Die Gebühr vermindert sich je weitere vollendete fünf Jahre um 10 v. H. Das Jahr der Fertigstellung ist bei der Ermittlung des Gebäudealters voll zu berücksichtigen. Bei der Einmessung mehrerer Gebäude ist das nach den Herstellungskosten gewogene durchschnittliche Alter der Gebäude maßgebend; es ist mindestens die Gebühr für das höchstwertige Gebäude zu erheben.

9. Anmerkung 1 zu lfd. Nr. 10 gilt entsprechend.

12 Mehrarbeit bei Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen

12.1	Mehrarbeit aufgrund von örtlichen Behinderungen	bis zu 20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10 und 11
------	---	--

12.2	Mehrarbeit für die Berücksichtigung von örtlichen Zwangsbedingungen	bis zu 30 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 10.4
------	---	---

12.3	Mehrarbeit für die Bestimmung und Abmarkung von Grenzen, wenn diese aus Gründen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller zu vertreten hat, wiederholt werden müssen	bis zu 20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10
------	--	---

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
13	Von den Flurbereinigungsbehörden übertragene Neuvermessungen	
13.1	Aufmessung der Grenz- und Vermessungspunkte	Gebühr nach Gebührenstaffel III
13.2	Aufmessung topographischer Punkte	50 v. H. der Gebühr nach Gebührenstaffel III
13.3	vollständige Aufmessung eines Gehöftes	Gebühr nach Gebührenstaffel III

Anmerkungen zu lfd. Nr. 13

1. Anmerkung 1 zu lfd. Nr. 10 gilt entsprechend.
2. Unter lfd. Nr. 13 fallen geschlossene Neuvermessungen der Flurbereinigungsbehörden, deren Ergebnisse in das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen und bei denen eine Grenzermittlung nicht oder nur in geringem Umfang erforderlich ist.
3. Unter lfd. Nr. 13 fallen auch terrestrische Ergänzungsmessungen zur Luftbildmessung.
4. Die Punktdichte je Hektar der Gebührenstaffel III richtet sich bei den Arbeiten der Anmerkung 2 nach der Neuvermessungsfläche, bei den Arbeiten der Anmerkung 3 nach der Fläche des Gesamtverfahrens.
5. Zu einem Gehöft gehören alle auf einem Grundstück stehenden Gebäude, die eine wirtschaftliche Einheit bilden. Stehen auf einem Grundstück mehr als zwei selbstständige Gebäude und erfordert die räumliche Trennung der Gebäude eine Aufnahme von unterschiedlichen Standpunkten aus, so können die Gebäude zu Gebäudegruppen zusammengefasst und jede Gebäudegruppe als Gehöft gezählt werden.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

14 Vorbereitung und Durchführung der Umlegung nach dem Baugesetzbuch

14.1	je Ordnungsnummer	800,00 bis 1 800,00
14.2	je neues Flurstück	50,00
14.3	Mehrarbeit, z. B. durch die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplans während des Umlegungsverfahrens, durch Vorwegmaßnahmen nach den §§ 76 und 77 BauGB, durch Änderungen des Umlegungsplans nach § 73 BauGB oder durch die Rückabwicklung der Umlegung je betroffene Ordnungsnummer	bis 275,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 14

1. Mit den Gebühren nach lfd. Nr. 14 sind sämtliche Arbeiten zur Regelung der Rechtsverhältnisse innerhalb des Umlegungsverfahrens abgegolten; die Auslagererstattung bleibt unberührt.
2. Eine Eigentümergemeinschaft ist als eine Ordnungsnummer zu zählen.
3. Die Gebühr nach lfd. Nr. 14.1 ist für alle Ordnungsnummern eines Umlegungsverfahrens einheitlich festzusetzen.
4. Die vermessungstechnischen Arbeiten sind nach lfd. Nr. 2 und 10 bis 12 abzurechnen.

15 Vorbereitung und Durchführung der vereinfachten Umlegung nach dem Baugesetzbuch

15.1	Vorbereitung des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung je Ordnungsnummer	100,00 bis 450,00
15.2	Durchführung des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung je Ordnungsnummer	50,00 bis 110,00
15.3	je neues Flurstück	50,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 15

1. Die Anmerkungen 1 und 2 zu lfd. Nr. 14 gelten entsprechend.
2. Die Gebühren nach lfd. Nr. 15.1 und 15.2 sind jeweils für alle Ordnungsnummern eines vereinfachten Umlegungsverfahrens einheitlich festzusetzen.
3. Die vermessungstechnischen Arbeiten sind nach lfd. Nr. 2 und 10 bis 12 abzurechnen.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

16	Flurstücksverschmelzung je neues Flurstück	33,00
-----------	--	-------

Anmerkungen zu lfd. Nr. 16

1. Mit der Gebühr sind alle Aufwendungen zur Bearbeitung der Flurstücksverschmelzung einschließlich der Zulässigkeitsprüfung abgegolten.
2. Ist eine beantragte Flurstücksverschmelzung z. B. wegen ungleicher Belastung der Flurstücke im Grundbuch nicht möglich, sind 50 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 16 zu erheben.
3. Eine von Amts wegen durchgeführte Flurstücksverschmelzung ist kostenfrei, wenn sie nicht zugleich der Reduzierung von Kosten für eine Liegenschaftsvermessung oder eine andere Maßnahme dient.

17 Übernahme von Vermessungsschriften

17.1	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen	20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10
17.2	Gebäudeeinmessungen	10 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 11
17.3	Umlegungen nach dem Baugesetzbuch je Flurstück	22,00
17.4	Flurstücksverschmelzungen	30 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 16
17.5	Mehrarbeit für die Ergänzung unvollständiger Vermessungsschriften	Gebühren nach lfd. Nr. 1 und 2

Anmerkungen zu lfd. Nr. 17

1. Die jeweilige Gebühr nach lfd. Nr. 17 ist unabhängig davon, ob die Vermessung von einem Vermessungs- und Katasteramt oder einer sonstigen öffentlichen Vermessungsstelle ausgeführt wurde, anzusetzen. Mit dieser Gebühr sind die Aufwendungen für die erforderlichen Mitteilungen über die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters abgegolten.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	2. Die Gebühr nach lfd. Nr. 17.2 entfällt bei <ul style="list-style-type: none"> a) nicht gebührenpflichtigen Gebäudeeinmessungen, b) der Einmessung von Grundrissveränderungen durch teilweisen Abbruch und c) Gebäuden im Erbbaurecht oder auf Grundstücken im Eigentum kommunaler Gebietskörperschaften, die von hierzu befugten behördlichen Vermessungsstellen kommunaler Gebietskörperschaften eingemessen wurden. 	
	3. Mit der jeweiligen Gebühr nach lfd. Nr. 17 ist die Nutzung der SAPOS [®] -Dienste HEPS und GPPS abgegolten.	
	4. Die Gebühr nach lfd. Nr. 17.5 schuldet unabhängig von den Gebühren nach lfd. Nr. 17.1 bis 17.4 die einreichende sonstige öffentliche Vermessungsstelle.	
	5. Die Übernahme von Bodenordnungen nach dem Flurbereinigungs-gesetz ist kostenfrei.	
18	Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen	
18.1	Beglaubigungen je Beglaubigungsvermerk	3,00
18.2	Entfernungsbescheinigung über Wegstrecken je Strecke	22,00
18.3	Bescheinigungen zur lastenfremen Abschreibung von Grundstücks-teilen außerhalb des Ausübungsbereichs von Grunddienstbarkeiten (§ 1026 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) je Grundstück	40,00 bis 100,00
18.4	Unschädlichkeitszeugnis nach dem Landesgesetz über Unschäd-lichkeitszeugnisse im Grundstücksverkehr je Unschädlichkeitszeugnis	50,00 bis 300,00
	<u>Anmerkung zu lfd. Nr. 18</u>	
	Die Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken nach § 7 Abs. 1 LGVerm ist mit der Gebühr nach lfd. Nr. 10.2 oder 16 abgegolten.	
19	Zertifizierung von Programmen zur automatisierten Bearbei-tung von amtlichen Vermessungen je Zertifizierung	25,00 bis 950,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
20	Prüfung und Eichung von Sensoren	
20.1	Prüfung und Eichung elektrooptischer Distanzmessgeräte auf Eichstrecken mit Inanspruchnahme von bis zu sechs Pfeilern	
20.1.1	Bestimmung von Nullpunktkorrektur und Gerätemaßstab	
20.1.1.1	für das erste Gerät	130,00
20.1.1.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	90,00
20.1.2	Bestimmung von Nullpunktkorrektur, Gerätemaßstab und zyklischem Phasenfehler	
20.1.2.1	für das erste Gerät	210,00
20.1.2.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	120,00
20.1.3	Bestimmung von Nullpunktkorrektur, Gerätemaßstab und Frequenz	
20.1.3.1	für das erste Gerät	190,00
20.1.3.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	130,00
20.1.4	Bestimmung von Nullpunktkorrektur, Gerätemaßstab, zyklischem Phasenfehler und Frequenz	
20.1.4.1	für das erste Gerät	275,00
20.1.4.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	165,00
20.2	Prüfung und Eichung elektrooptischer Distanzmessgeräte auf Eichstrecken mit Inanspruchnahme von mehr als sechs Pfeilern je Gerät	Gebühr nach lfd. Nr. 20.1 zuzüglich 100,00
20.3	Eichung von satellitengestützten Vermessungssystemen	
20.3.1	für das erste Gerät	75,00
20.3.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	45,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 20

1. Mit diesen Gebühren sind die Nutzung der Eicheinrichtungen, die Auswertung der Eichmessungen von elektrooptischen Distanzmessgeräten und GPS-Gerätesystemen, die Erstellung eines Auswerteprotokolls sowie die Zertifizierung abgegolten.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	<p>2. Werden die Messungen zur Bestimmung von Nullpunktkorrektur, Gerätemaßstab und zyklischem Phasenfehler bei elektrooptischen Distanzmessgeräten sowie zur Eichung von GPS-Gerätesystemen von Bediensteten der Vermessungs- und Katasterbehörden ausgeführt, sind zusätzlich die Gebühren nach lfd. Nr. 1 und 2 zu erheben.</p> <p>3. Die Nutzung der Eichstrecken sowie die Auswertung der Eichmessungen von elektrooptischen Distanzmessgeräten und GPS-Gerätesystemen sind für Vermessungsstellen des Landes gebührenfrei. Von den sonstigen öffentlichen Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 2 LGVerm werden 70 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 20 erhoben.</p>	
21	Sonstige technische Arbeiten	
21.1	Vermessungsunterlagen	Gebühren nach lfd. Nr. 4 bis 7
21.2	örtliche und häusliche Arbeiten	Gebühren nach lfd. 1 und 2
21.3	Einsatz von Sensoren und Auswertegeräten, deren Anschaffungswert 15 000,00 EUR übersteigt je angefangene halbe Betriebsstunde	0,15 v. T. des Anschaffungswertes

Anmerkungen zu lfd. Nr. 21

1. Zu den Arbeiten nach lfd. Nr. 21 zählen insbesondere folgende Leistungen:
 - a) Einmessung von topographischen Gegenständen, soweit in diesem Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist,
 - b) Sicherung von Vermessungs- und Grenzpunkten, die z. B. durch Baumaßnahmen gefährdet sind; für die Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster wird keine Gebühr erhoben,
 - c) vorübergehende Kennzeichnung von Grenzpunkten während einer noch nicht abgeschlossenen Liegenschaftsvermessung,
 - d) Umsetzung von Daten in ein Sonderformat und
 - e) besondere Reproduktionsarbeiten.
2. Nicht unter lfd. Nr. 21 fallen Arbeiten, die aufgrund von Sondervereinbarungen durchgeführt werden.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
22	Bestellungen, Anerkennungen und Zulassungen	
22.1	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	
22.1.1	Bestellung und Vereidigung	500,00
22.1.2	Bestellung einer Treuhänderin oder eines Treuhänders	215,00
22.1.3	Qualifizierungsverfahren nach § 22 der Landesverordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	
22.1.3.1	praktischer Qualifizierungsteil	210,00
22.1.3.2	schriftlicher Qualifizierungsteil	165,00
22.1.3.3	mündlicher Qualifizierungsteil	150,00
22.2	Sonstige Anerkennungen und Zulassungen	50,00 bis 500,00

Anmerkung zu lfd. Nr. 22

Im Falle der Wiederholung eines Qualifizierungsteils ist die jeweilige Gebühr nach lfd. Nr. 22.1.3 erneut zu erheben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
23	Erstattung von Gutachten (§ 193 BauGB)	
23.1	für unbebaute Grundstücke und Rechte an unbebauten Grundstücken mit einem Verkehrswert	
23.1.1	bis zu 250 000,00 EUR	3,0 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 400,00
23.1.2	über 250 000,00 EUR bis zu 1 Mio. EUR	1,0 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 900,00
23.1.3	über 1 Mio. EUR	0,5 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 1 400,00
23.2	für bebaute Grundstücke und Rechte an bebauten Grundstücken mit einem Verkehrswert	
23.2.1	bis zu 250 000,00 EUR	5,0 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 500,00
23.2.2	über 250 000,00 EUR bis zu 500 000,00 EUR	2,0 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 1 250,00
23.2.3	über 500 000,00 EUR bis zu 2,5 Mio. EUR	1,0 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 1 750,00
23.2.4	über 2,5 Mio. EUR bis zu 10 Mio. EUR	0,8 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 2 250,00
23.2.5	über 10 Mio. EUR	0,6 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 4 250,00
23.3	über die ortsübliche Pacht (§ 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 - BGBl. I S. 210 - in der jeweils geltenden Fassung)	200,00 bis 900,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

23.4 für über den üblichen Rahmen hinausgehende Mehrarbeiten infolge besonderer Erschwernisse (Bauzustand des Bewertungsobjekts, fehlende oder nicht verwendbare Bauunterlagen und Ähnliches)

bis zu 30 v. H.
der Gebühr nach
lfd. Nr. 23.1 oder 23.2

Anmerkungen zu lfd. Nr. 23

1. Mit den Gebühren nach lfd. Nr. 23.1 bis 23.3 sind auch die Entschädigungen für die Leistungen der ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter, die Kosten für je eine Ausfertigung des Gutachtens für die Antragstellerin oder den Antragsteller und die Eigentümerin oder den Eigentümer, die Reisekosten, die Beförderung der Messgeräte und die Benutzung des Dienstkraftwagens und/oder eingesetzten Privatwagens abgegolten.
2. Grundstück im Sinne der lfd. Nr. 23 ist die einer Eigentümerin oder einem Eigentümer gehörende, räumlich zusammenhängende Grundfläche, die wirtschaftlich eine Einheit bildet.
3. Ist bei der Ermittlung des Verkehrswerts eines Grundstücksteils aus Gründen der Wertermittlungssystematik auch das Reststück einzubeziehen (z. B. Differenz- oder Verschiebemethode), ist für die Gebührenberechnung nur der Wert des Grundstücksteils maßgebend.
4. Bei Gutachten über den Bodenwert eines bebauten Grundstücks ist die Gebühr nach lfd. Nr. 23.1 zu bemessen.
5. Bei der Berechnung der Gebühr nach lfd. Nr. 23.1 oder 23.2 ist grundsätzlich der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Erstattung des Gutachtens maßgebend. Der Gebührenberechnung ist jedoch als Verkehrswert zugrunde zu legen:
 - a) die Summe der Verkehrswerte der Bewertungsobjekte, wenn von einer Antragstellerin oder einem Antragsteller beantragte Gutachten sich auf verschiedene Bewertungsobjekte in etwa gleicher räumlicher Lage und mit weitgehend übereinstimmenden wertbeeinflussenden Merkmalen beziehen,
 - b) die Summe der Verkehrswerte der Rechte, wenn ein Gutachten für mehrere Rechte, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zu erstatten ist,
 - c) die Summe aus dem Verkehrswert für das unbelastete Grundstück und den Verkehrswerten der Rechte, wenn in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten sind, die den zu ermittelnden Verkehrswert des Bewertungsobjekts mindern,
 - d) die Summe der ermittelten Werte, wenn in einem Gutachten zusätzlich zum Verkehrswert des Bewertungsobjekts auch Werte von Teilflächen, Gebäuden, Gebäudeteilen oder von ideellen Anteilen des Grundstücks zu ermitteln sind.
6. Sind im Gutachten für ein und dasselbe Bewertungsobjekt mehrere Werte (z. B. für Wertminderungen, Werterhöhungen oder Werte zu mehreren Stichtagen) zu ermitteln, bemisst sich die Gebühr nach der Summe aus dem höchsten Wert und jeweils der Hälfte des zusätzlich ermittelten niedrigeren Werts.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	<p>7. Ist das Ergebnis des Gutachtens kein Verkehrswert im Sinne des § 194 BauGB, so ist sinngemäß von vergleichbaren Werten, z. B. von der Höhe der Entschädigung für den Rechtsverlust im Enteignungsverfahren, auszugehen.</p> <p>8. Die Gebühren nach lfd. Nr. 23.1 und 23.2 sind für im Vergleich zum üblichen Rahmen erheblich geringere Aufwendungen (z. B. durch vorliegende detaillierte Objektbeschreibungen, Vorleistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers) um bis zu 30 v. H. zu ermäßigen.</p> <p>9. Sind vom Gutachterausschuss erstellte Gutachten nachträglich fortzuschreiben, können die Gebühren nach lfd. Nr. 23.1 und 23.2 je nach Arbeitsaufwand bis zu 50 v. H. ermäßigt werden.</p>	
24	Erstattung von Obergutachten (§§ 193 und 198 BauGB)	das 1- bis 2-fache der Gebühr nach lfd. Nr. 23
25	Auskünfte aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB) für den Bereich eines Gutachterausschusses gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	30,00 bis 500,00
26	Auskünfte und Auszüge aus dem Nachweis der Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 3 BauGB)	
26.1	Schriftliche Auskunft, ohne Auszug aus der Bodenrichtwertkarte, über den Bodenrichtwert eines Grundstücks als Einzelnachweis oder in Listenform je Grundstück	20,00 bis 80,00
	<u>Anmerkung zu lfd. Nr. 26.1</u>	
	Werden schriftliche Bodenrichtwertauskünfte über mehrere Grundstücke einer Eigentümerin oder eines Eigentümers erteilt, sind diese bei der Gebührenberechnung nach der räumlichen Lage und den übereinstimmenden wertbeeinflussenden Merkmalen gruppenweise zusammenzufassen.	
26.2	Auszüge aus der Bodenrichtwertkarte gedruckt oder als druckaufbereitete Datei aus den Bodenrichtwertinformationen für Siedlungsflächen je Auszug im Format bis	
26.2.1	DIN A3	25,00
26.2.2	DIN A2	40,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
26.2.3	DIN A1	55,00
26.2.4	DIN A0	70,00
26.3	Auszüge aus der Bodenrichtwertkarte gedruckt oder als druckaufbereitete Datei aus den Bodenrichtwertinformationen für land- und forstwirtschaftliche Flächen	80 v. H. der Gebühr nach Ifd. Nr. 26.2
26.4	Übersicht über die generalisierten Bodenrichtwerte	
26.4.1	Gesamtübersicht in Listenform gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	110,00
26.4.2	Teilübersichten in Listenform gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	15,00 bis 100,00
26.5	Onlinezugriff auf den Premiumdienst des Bodenrichtwertinformationssystems je Stichtag der Bodenrichtwertermittlung und je nach Fläche des Zugriffsbereichs	80,00 bis 1 000,00
27	Sonstige Grundstücksmarktinformationen gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	
27.1	Grundstücksmarktbericht	30,00 bis 70,00
27.2	Auszüge aus dem Grundstücksmarktbericht oder Grundstücksmarktinformationen der Gutachterausschüsse	15,00 bis 60,00
28	Erlaubnis zur Nutzung oder Weitergabe der Daten und Produkte nach Ifd. Nr. 26 und 27	
28.1	Erlaubnis zur Nutzung der Daten und Produkte nach Ifd. Nr. 26.1 bis 26.4 und 27.2 für eigene Zwecke im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung (z. B. Intranet)	das 1- bis 5-fache der Gebühren nach Ifd. Nr. 26.1 bis 26.4 und 27.2
28.2	Erlaubnis zur Weitergabe der Daten und Produkte nach Ifd. Nr. 26.1 bis 26.4 und 27.2 an Dritte	das 4- bis 10-fache der Gebühren nach Ifd. Nr. 26.1 bis 26.4 und 27.2

Gebührenstaffel I

Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage

Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8 sind mit dem Wertfaktor zu multiplizieren, der sich nach dem Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage ergibt.

Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen		
Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke		Wertfaktor
über	bis	
0,00 EUR	3 000,00 EUR	0,8
3 000,00 EUR	10 000,00 EUR	0,9
10 000,00 EUR	20 000,00 EUR	1,0
20 000,00 EUR	40 000,00 EUR	1,1
40 000,00 EUR	100 000,00 EUR	1,2
100 000,00 EUR	250 000,00 EUR	1,3
250 000,00 EUR		1,4

Vermessung lang gestreckter Anlagen mit mehr als 100 m Länge aus Anlass der Neuanlage oder baulichen Veränderung	
Art der Anlage	Wertfaktor
zweibahnige Straßen mit zwei und mehr Fahrstreifen je Richtung, die durch ein Bauwerk, z. B. Mittelstreifen mit Schutzplanken, voneinander getrennt sind, Eisenbahnen, Gewässer 1. Ordnung	1,3
einbahnige Straßen mit zwei und mehr Fahrstreifen und mehr als 5 m Fahrbahnbreite, Gewässer 2. Ordnung	1,2
sonstige Straßen, Wege, Gewässer und Anlagen	1,0

Anmerkung zur Gebührenstaffel I

Bei der Vermessung mehrerer zusammengehörender lang gestreckter Anlagen innerhalb eines Antrages ist der Wertfaktor der Hauptanlage anzusetzen.

Gebührenstaffel II

Gebäudeeinmessung

Gebäudewert (Herstellungskosten)	Gebühr für die Gebäudeeinmessung
1	2
EUR	EUR
bis 25 000,00	140,00
von mehr als 25 000,00 bis 100 000,00	240,00
von mehr als 100 000,00 bis 250 000,00	420,00
von mehr als 250 000,00 bis 400 000,00	625,00
von mehr als 400 000,00 bis 500 000,00	750,00
von mehr als 500 000,00 bis 5 Mio. je weitere angefangene 500 000,00	285,00 mehr
von mehr als 5 Mio. bis 20 Mio. je weitere angefangene 500 000,00	175,00 mehr
von mehr als 20 Mio.	8 800,00

Anmerkung zur Gebührenstaffel II

Für die Einmessung jeder Grundrissveränderung durch teilweisen Abbruch ist eine Gebühr von 50,00 EUR zu erheben.

Gebührenstaffel III

Aufmessung von Grenz- und Vermessungspunkten sowie Gehöften

	Gebühr je aufgemessenem Grenz- und Vermessungspunkt oder je Gehöft				
	Behinderungsstufe				
	1	2	3	4	5
	EUR				
je Punkt bei einer Punktdichte je Hektar Neuvermessungsfläche (bis einschließlich)					
2	29,00	110 v. H. der Gebühr in Behinderungsstufe 1	120 v. H. der Gebühr in Behinderungsstufe 1	130 v. H. der Gebühr in Behinderungsstufe 1	bis 150 v. H. der Gebühr in Behinderungsstufe 1
3	23,00				
4	20,00				
5	18,50				
6	17,50				
7	17,00				
8	16,50				
9	16,00				
10 und mehr	15,00				
je Gehöft	170,00				

Anmerkung zur Gebührenstaffel III

Die Einstufung des Neuvermessungsgebietes in die Behinderungsstufen erfolgt nach folgenden Merkmalen:

Behinderungsstufe 1: offene Feldlagen, Anteil der Holzflächen bis 10 v. H.

Behinderungsstufe 2: Ortslagen - aufgelockert, ruhiger Straßenverkehr
Feldlagen - Behinderung durch Bodenbewachsung (z. B. Hecken) und/oder Anteil der Holzflächen über 10 bis 35 v. H.

Behinderungsstufe 3: Ortslagen - aufgelockert mit starkem Straßenverkehr oder enge Bebauung mit ruhigem Straßenverkehr
Feldlagen - erhebliche Behinderung durch dichte Bodenbewachsung (z. B. Hecken) und/oder Anteil der Holzflächen über 35 bis 70 v. H. und/oder erhebliche Höhenunterschiede

Behinderungsstufe 4: Ortslagen - enge Bebauung mit starkem Straßenverkehr oder sehr enge Bebauung
Feldlagen- Anteil der Holzflächen über 70 v. H. und/oder überwiegend steile Hanglagen

Behinderungsstufe 5: sehr eng bebaute Ortslagen mit starkem Straßenverkehr und/oder erheblichen Sichtbehinderungen und/oder erheblichen Höhenunterschieden bzw. steilen Hanglagen